

Infobroschüre für SlowakInnen im österreichischen Umland von Bratislava



Foto © Magistrát Bratislava, Marek Velecký

MESTSKÝ REGIÓN BRATISLAVA A OKOLIE
STADTREGION BRATISLAVA-UMLAND

DATUM 05/2025 (Update #3)

www.baumcityregion.eu

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	4
1 Wohnen	5
1.1 Meldepflicht	5
1.2 Niederlassungsrecht für EU-BürgerInnen	5
1.3 Gebühren	6
1.4 Wichtiges zum Thema Wohnen	9
2 Mobilität	10
2.1 Kfz und Führerschein	10
2.2 Öffentlicher Verkehr / Nachhaltige Mobilitätsangebote	11
3 Gesundheit	13
3.1 Medizinische Versorgung	13
3.2 HausärztInnen, ärztlicher Bereitschaftsdienst & Spitalsambulanzen	13
3.3 Menschen mit Behinderung	13
3.4 ID Austria	14
4 Familie	14
4.1 Familienbeihilfe	14
4.2 Kinderbetreuungsgeld	15
4.3 Ferienbetreuung	15
4.4 Familienberatung	15
4.5 Familienpass	15
4.6 Schwangerschaft	16
5 Freizeit und Erholung	17
5.1 Natur und Sport	17
5.2 Slowakische Vereine	17
5.3 Gemeinnützige Tätigkeiten	17
5.4 Religion	18
6 Verwaltung und Politik	18
6.1 Staatsaufbau	18
6.2 Wahlen	18
7 Sicherheit	18
7.1 Polizei	18
7.2 Feuerwehr	19
7.3 Notrufnummern	19

8	Soziale Leistungen	19
8.1	Sozialversicherung	19
8.2	Arbeitslosengeld	21
8.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	21
8.4	Versicherungsleistungen für GrenzgängerInnen	21
8.5	Sozialpartnerschaft	22
9	Bildung	22
9.1	Schulsystem	22
9.2	Schulen und Kindergärten in Ihrer Nähe	24
9.3	Erwachsenenbildung	24
10	Beruf und Karriere	26
10.1	Berufsanerkennung, Nostrifizierung	26
10.2	Jobsuche	26
10.3	Arbeitsantritt in Österreich	26
10.4	Selbstständig Beschäftigte	28
10.5	Steuerpflicht für GrenzgängerInnen und bei sonst. gü. Angelegenheiten	29
10.6	Deutschkurse	30
11	Good to know	30
11.1	Leben in der Gemeinde	30
11.2	Haustiere / Leinenpflicht für Hunde	31
11.3	Lärm, Ruhezeiten	31
11.4	Grillen	32
11.5	Bargeld	32
11.6	Brandschutz und Rauchfangkehrer	32
11.7	Bei den Nachbarn vorstellen und grüßen	32
11.8	Teilhabe am Dorfleben	32
11.9	Lokale Kfz-Kennzeichen	32
11.10	Traditionen	33
11.11	Privatgrund und Wegerecht	33
11.12	Parkplätze	33
11.13	Gehsteig vor der eigenen Liegenschaft: Winterdienst & Reinigung	33
11.14	Verbot von Küchenabfallzerkleinerern	33
12	Checkliste Für NeuZugezogene	34
12.1	Vor dem Umzug	34
12.2	Unmittelbar nach dem Umzug	34
12.3	Innerhalb des ersten Monats	34
12.4	Innerhalb der ersten Monate	35
12.5	Empfehlenswert	35
12.6	Besondere Situationen	35

EINFÜHRUNG

Seit dem Beitritt der Slowakei zum Schengener Abkommen Ende 2007 haben die Verflechtungen zwischen der Stadt Bratislava und den österreichischen Umlandgemeinden Jahr für Jahr zugenommen. Am sichtbarsten ist dies durch jene slowakische BürgerInnen, die seither ihren Wohnsitz ins nähere und weitere österreichische Umland verlegt haben: Derzeit wohnen hier rund 10.000 slowakische BürgerInnen. Die Grenzregion rund um die Hauptorte Kittsee, Hainburg an der Donau und Marchegg hat dadurch eine besondere Dynamik erhalten. Mit dieser Infobroschüre soll eine Hilfestellung und Orientierung insbesondere für SlowakInnen im österreichischen Umland von Bratislava geschaffen werden, um sich im neuen Umfeld schneller zurechtzufinden. Dabei geht es um eine Unterstützung bei administrativen und grenzüberschreitend relevanten Fragen, die verständlich beantwortet werden sollen.

Die Zielgruppe sind Personen aus der Slowakei, die bereits im österreichischen Grenzgebiet wohnen oder sich in den grenznahen Gemeinden der Bezirke Gänserndorf, Bruck an der Leitha oder Neusiedl am See niederlassen wollen. Zu beachten ist, dass sich das österreichische Umland von Bratislava auf zwei Bundesländer erstreckt: Niederösterreich und das Burgenland. Die starken Kompetenzen der Bundesländer in Österreich führen zu teilweise voneinander abweichenden Regelungen, die in diesem Dokument gekennzeichnet sind.

Die erste Auflage dieser Broschüre wurde bereits im Jahr 2020 entwickelt und veröffentlicht. Das hier vorliegende mittlerweile dritte Update der Broschüre wurde im Rahmen der Initiative baum_cityregion erstellt, die als Informationsdrehscheibe für die grenzüberschreitende Stadtregion Bratislava-Umland fungiert.

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Für manche der behandelten Punkte gibt es einen beträchtlichen Ermessensspielraum der Behörden. Unsere Broschüre stellt einen Leitfaden zur Orientierung dar und ist als ein Überblicksdokument konzipiert, das es Ihnen leichter macht, vertiefende Informationen überhaupt zu finden. Viele dieser weiterführenden Informationen sind online nur in deutscher Sprache verfügbar – bei Verständnisschwierigkeiten empfehlen wir daher die Nutzung automatischer Übersetzungsprogramme wie zum Beispiel <https://www.deepl.com> oder <https://translate.google.com>.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Das Team des Koordinationsbüros baum_cityregion
Uršulínska 6, 2. Stock, 811 01 Bratislava, Slowakei
office@baumcityregion.eu
www.baumcityregion.eu

1 WOHNEN

1.1 Meldepflicht

Sobald Sie eine Wohnung in Österreich beziehen, müssen Sie den neuen Wohnsitz innerhalb von drei Tagen bei Ihrem Gemeindeamt (Standort:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>) melden. Die Meldung des Wohnsitzes ist gebührenfrei. Folgende Dokumente müssen Sie mitbringen:

- Reisepass/Personalausweis bzw. Geburtsurkunde
- Unterschrift der Unterkunftgeber, wenn Sie nicht Wohnungs- oder HauseigentümerIn sind

Online ist eine Wohnsitzmeldung mit ID Austria (nähere Infos zur ID Austria siehe 3.4) unter <https://www.oesterreich.gv.at/landingpages/meldewesen.html> möglich

Weitere Informationen finden Sie unter

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes/Seite.1180200.html

Es wird zwischen einem Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde, zusammenhängende Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Monaten etc.) und einem Nebenwohnsitz unterschieden. Die Entscheidung zwischen einem Haupt- oder Nebenwohnsitz hat folgende Wirkungen:

- Bei der Meldung des Hauptwohnsitzes haben Sie generell mehr Ansprüche auf Services in Ihrer Gemeinde (Schul- und Kindergartenplatz, Förderungen, etc.).
- Ihre Teilnahmemöglichkeit an Landtags- und Gemeinderatswahlen hängt davon ab, ob Sie in Ihrer Gemeinde hauptwohnsitzgemeldet sind.
- Wenn Sie nur einen Nebenwohnsitz begründen, müssen Sie ihr Auto nicht ummelden. Allerdings darf dafür Ihr Lebensmittelpunkt nicht in dieser Gemeinde liegen.

1.2 Niederlassungsrecht für EU-BürgerInnen

EU-BürgerInnen können sich grundsätzlich drei Monate in Österreich aufhalten - für sie herrscht Visum- und Niederlassungsfreiheit.

Für einen längeren Aufenthalt müssen Sie entweder in Österreich arbeiten (als ArbeitnehmerInnen oder Selbstständige), über ausreichend finanzielle Mittel und einen Krankenversicherungsschutz verfügen oder zu Bildungszwecken in Österreich sein. Innerhalb von vier Monaten ab der Einreise nach Österreich müssen Sie eine **Anmeldebescheinigung** bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft beantragen. Dies kostet 15 Euro (Stand: 2025). Folgende Dokumente müssen Sie mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Bestätigung des Arbeitgebers oder Nachweis der Selbstständigkeit, Nachweis über ausreichende Existenzmittel oder über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung

Nach fünf Jahren, die Sie ununterbrochen in Österreich verbringen, erhalten Sie das Recht auf **Daueraufenthalt**. Sie können dann auf selbstem Weg den Antrag Bescheinigung des Daueraufenthalts stellen.

- Das Formular ist unter https://www.bmi.gv.at/302/Formulare/20180901/01_Anmeldebescheinigung_Lichtbildausweis_Aufenthaltskarte_Formular.pdf abrufbar
Nähere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt.html
https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/4/Seite.120210.html

Zuständige Stellen:

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Eisenstädter Straße 1a
7100 Neusiedl am See
Telefon: +43 (0) 57-600/4299
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Fischamender Straße 10
2460 Bruck an der Leitha
Telefon: 02162/9025 – 0
E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf
Tel.: 02282/9025 – 0
E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at

1.3 Gebühren

1.3.1 Strom und Gas

Der Strom- und der Gaspreis setzt sich aus einem Netztarif des Netzbetreibers, dem Energiepreis nach den Tarifen des Strom- oder Gaslieferanten und Steuern und Abgaben zusammen. Im Unterschied zu den Netzbetreibern kann man Strom- und Gaslieferanten, die meist verschiedene Tarife anbieten, wählen und auch wechseln. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber und seine Netztarife vorgegeben sind, aber Sie sich den Strom- oder Gaslieferant selbst aussuchen können. Somit lässt sich der für Ihren Haushalt günstigste Strom- und Gaspreis ermitteln. Bei einem Umzug müssen Sie demnach einen Gas- oder Strombelieferungsvertrag mit dem Lieferanten Ihrer Wahl und einen Nutzungsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber abschließen. Die staatliche Behörde **E-Control** bietet hierzu nähere Informationen unter <https://www.e-control.at/konsumenten> und einen Tarifrechner unter <https://www.e-control.at/tarifkalkulator#/> an.

Um Ihre Energieversorgungsanlagen (Gas, Strom, Fernwärme) an-, ab- oder umzumelden, wenden Sie sich an Ihren Energieversorger (Netzbetreiber):

- für Gemeinden in  Niederösterreich an die EVN unter <https://www.evn.at/Kontakt/Kontaktformular.aspx>
- für Gemeinden im  Burgenland an Energie Burgenland unter <https://www.energieburgenland.at/privat.html>

Falls in der neuen Wohnung bereits Strom und Gas vorhanden sind und es sich um den gleichen Energieversorger handelt, kann gleichzeitig mit der Abmeldung die Anmeldung gemacht werden.

Sind in der neuen Wohnung noch kein Strom und Gas vorhanden, muss ein Termin für die Einschaltung in der neuen Wohnung vereinbart werden. Bei der Ersteinrichtung muss die Mieterin/der Mieter bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer anwesend sein oder sie/er ermächtigt jemanden (schriftlich), die/der beim Einschaltungstermin anwesend ist. Es muss ein amtlicher Lichtbildausweis vorgewiesen werden. Die Ersteinrichtung ist kostenpflichtig.

Für die Abmeldung ist meist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist nötig. Geben Sie Ihrem Energieversorger den Zählerstand vom Tag des Auszugs und Ihre neue Adresse bekannt, damit Ihre Energiekosten bis zum Auszugstermin erfasst werden können und Ihnen die Rechnung zugestellt werden kann. Unter Umständen werden die Zählerstände vom Energieversorgungsunternehmen bereits per Funk abgelesen.

1.3.2 Wasser

Für die Wasserversorgung ist Ihre Gemeinde zuständig. Oft haben sich einzelne Gemeinden zu Wasserverbänden zusammengeschlossen – für das  Burgenland gibt es unter <https://www.wasser-burgenland.at/ueber-uns.html> eine Übersicht.

1.3.3 Abfallentsorgung

In Österreich sind die Haushalte verpflichtet an der öffentlichen Abfallentsorgung teilzunehmen. Für MieterInnen erledigt dies in der Regel der/die VermieterIn. Sonst erfolgt die Meldung entweder durch den/die EigentümerIn oder den/die PächterIn.

Die Abfallentsorgung ist je nach Bundesland und Gemeinde unterschiedlich geregelt (Tarife, Müllabfuhrtermine, Trennsysteme). Oft haben sich mehrere Gemeinden zu Verbänden zusammengeschlossen. Eine Frist zur Anmeldung der Müllabfuhr gibt es nicht, die Anmeldung ist jedoch verpflichtend. Informieren Sie sich dazu bei Ihrem Gemeindeamt.

In Niederösterreich und im Burgenland wird Altpapier, Altglas (Weiß- und Buntglas), Altmetall, Bioabfall (Biotonne), Plastik (Gelber Sack, Gelbe Tonne), Altspeisefett- und Öl ( NÖLI-Kübel, nur in Niederösterreich) und Restmüll getrennt gesammelt. Sperrmüll, Problemstoffe und Elektrogeräte sind im Altstoffsammelzentrum Ihrer Gemeinde abzugeben, die Öffnungszeiten stehen im Abfuhrplan der Gemeinde. Achtung bei der Anfahrt mit dem Auto: Oft ist eine Benützung des Altstoffsammelzentrums nur erlaubt, wenn das Fahrzeug ein Kfz-Kennzeichen des entsprechenden Bezirks trägt.

■ Die östlichen Gemeinden im Bezirk Bruck/Leitha haben sich zum Gemeindeverband für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha (GABL, <https://gabl.gv.at/>) zusammengeschlossen, die westlichen Gemeinden zum Abfallverband Schwechat (AWS, <https://schwechat.umweltverbaende.at/>) und die Gemeinden im Bezirk Gänserndorf zum Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf (GVU Bezirk Gänserndorf, <https://gaenserndorf.umweltverbaende.at/>). Auf deren Internetauftritten gibt es nähere Informationen zu den geltenden Tarifen und Abholzeiten sowie zur Mülltrennung.

■ Im Burgenland gibt es allgemeine Informationen beim Burgenländischen Müllverband: <https://www.bmv.at/verband/abfallwirtschaft.html>.

- Nähere Informationen in deutscher und englischer Sprache finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/umzug/5/Seite.180301.html

1.3.4 Rundfunkgebühren („ORF-Beitrag“)

Nach dem ORF-Beitrags-Gesetz (OBG, <https://orf.beitrag.at/>) beteiligt sich seit 1. Jänner 2024 jede Hauptwohnsitz-Adresse mit dem ORF-Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine volljährige Person pro Hauptwohnsitz-Adresse zahlt dabei einen fixen Beitrag, der 15,30 Euro pro Monat entspricht (Stand 2025), plus etwaige Landesabgabe. Dies gilt etwa auch für Personen, die keine Rundfunkempfangsgeräte besitzen. Für einen ausschließlichen Nebenwohnsitz ist mit dem neuen ORF-Beitrags-Gesetz (anders als bisher) kein Beitrag mehr zu zahlen. Diese Gebühr wird von der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) eingehoben.

Es wird empfohlen, sich nach Meldung eines Hauptwohnsitzes selbst via Online-Anmeldung für die Zahlung der Gebühr zu registrieren. Falls dies nicht erfolgt, wird die OBS selbst aktiv - liegt der OBS für eine Adresse, an der mindestens eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, keine Registrierung vor, kontaktiert diese eine der laut Meldeamt gemeldeten Personen. Nach Ablauf einer Frist erfolgt die Registrierung automatisch, dabei wird auch eine Zahlungsaufforderung erstellt.

- Die Online-Anmeldung ist unter <https://orf.beitrag.at/faq/registrierung> zu finden.

Zuständige Stelle:

ORF-Beitrags Service GmbH (OBS)
Operngasse 20 B, 1040 Wien
Postfach 1000, 1051 Wien
Service Hotline: 05 0200 800

1.4 Wichtiges zum Thema Wohnen

1.4.1 Wohnbeihilfe

In Niederösterreich und dem Burgenland können Zuschüsse und Beihilfen beantragt werden, um die Wohnkosten zu senken.

 In Niederösterreich können MieterInnen oder EigentümerInnen einer geförderten Wohnung oder eines geförderten Eigenheimes einen Wohnzuschuss beantragen bzw. eine Wohnbeihilfe für Gebäude, deren Förderung bis 1993 beantragt wurde. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Wohnfläche, dem Einkommen und der finanziellen Lage der MieterInnen bzw. EigentümerInnen. Junge oder große Familien werden besonders begünstigt.

 Im Burgenland gibt es die Wohnbeihilfe nur für MieterInnen von Wohnungen oder für Personen mit nachweislich dringendem Wohnbedürfnis. Die Berechnung der Höhe ist an ähnliche Indikatoren geknüpft wie die des niederösterreichischen Wohnzuschusses.

- Weitere Informationen für  Niederösterreich finden Sie unter http://www.noegv.at/noe/Wohnen-Leben/Foerd_Wohnzuschuss_Wohnbeihilfe.html
- Weitere Informationen für  das Burgenland finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbeihilfe-1/>

1.4.2 Wohnbauförderung

 Das Land Niederösterreich fördert die Errichtung eines Einfamilienhauses und von Wohnungen im Geschößwohnbau mit einem Darlehen über 27,5 Jahre mit einem fixen Zinssatz von einem Prozent. Dabei müssen bestimmte ökologische Standards eingehalten und ein Schwellenwert bezüglich des Jahreseinkommens nicht überschritten werden. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Lage und der nachhaltigen Bauweise des Gebäudes sowie von der Familiensituation.

 Im Burgenland gilt die Wohnbauförderung für Neubau, Sanierung und Ankauf eines Eigenheimes bzw. einer Eigentumswohnung. Ein Ansuchen können nur Personen stellen, die mehr als zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

- Weitere Informationen für  Niederösterreich finden Sie unter <http://www.noegv.at/noe/Bauen-Neubau/WBF-Eigenheim-10-19.html>
- Weitere Informationen für  das Burgenland finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/bauen/-wohnen-neu/>

2 MOBILITÄT

2.1 Kfz und Führerschein

Das Fahren mit ausländischem Kennzeichen ist bei Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich für Privatwagen maximal einen Monat (30 Tage) lang erlaubt; für Firmenwagen maximal zwei Monate. Danach müssen österreichische Kennzeichentafeln verwendet werden, für die eine österreichische Zulassung benötigt wird. Führerscheine, die in einem anderen EU- Staat ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig.

GrenzgängerInnen dürfen ihren Firmenwagen auch im Ausland nutzen, sofern diese für Pendelfahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort oder vorwiegend beruflich genutzt werden. Nähere Informationen finden sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/cars/company-cars/index_de.htm#shortcut-4 (auch auf Slowakisch).

2.1.1 Zulassungsbescheinigung / Kfz-Import aus EU-Ländern

Wird ein Fahrzeug erstmals in Österreich zugelassen, muss die Normverbrauchsabgabe (NoVA, <https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/weitere-steuern-und-abgaben/normverbrauchsabgabe-nova.html>) bezahlt werden und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Im Fall eines Kfz-Imports nach Österreich kann das Fahrzeug nach Eintragung in die Genehmigungsdatenbank (bzw. Typisierung, https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/kfz/13/Seite.061610.html) sowie Bezahlung der NoVA bei einer Zulassungsstelle ihres Hauptwohnsitzes bzw. Ihres Unternehmenssitzes zugelassen werden. Diese ist auch der erste Ansprechpartner bei Fragen zur Zulassung. Eine Zulassungsbescheinigung kostet etwa 200 Euro (Stand 2025).

Wer nach 30 Tagen (Privatauto) bzw. nach zwei Monaten (Firmenauto) noch mit einem ausländischen Kennzeichen unterwegs ist, kann vom Finanzamt eine Strafe erhalten. Anschließend muss die NoVA nachgezahlt und das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle angemeldet werden.

- Weitere Informationen zur Zulassung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/kfz/2/Seite.060118.html

2.1.2 Versicherungen

Für das eigene Auto ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die bei einem Unfall Schadenersatzverpflichtungen bis 7,6 Millionen Euro deckt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit freiwillig Teil- oder Vollkaskoversicherungen abzuschließen, die im Falle eines Unfalls mehr Kosten tragen. Ein Vergleich der Tarife verschiedener Versicherungen ist zum Beispiel unter <https://durchblicker.at/autoversicherung> möglich.

2.1.3 Vignette

Um österreichische Autobahnen nutzen zu dürfen, muss für jedes Fahrzeug eine Vignette gekauft werden. Für einen längeren Aufenthalt lohnt sich eine Jahresvignette (im Jahr 2025 für 103,80 Euro). Es besteht auch die Möglichkeit diese als „digitale Vignette“ online unter <https://shop.asfinag.at/> zu erwerben.

2.1.4 Straßenverkehrsordnung, Geschwindigkeitsbeschränkungen

Generell ist es empfehlenswert sich vor dem Umzug nach Österreich mit der Straßenverkehrsordnung vertraut zu machen. In Österreich darf normalerweise auf den Autobahnen max. 130 km/h, auf Landesstraßen 100 km/h und im Ortsgebiet 50 km/h gefahren werden.

2.2 Öffentlicher Verkehr / Nachhaltige Mobilitätsangebote

2.2.1 Verkehrsverbund Ost-Region

Wien, Niederösterreich und das Burgenland sind Teil des Verkehrsverbund Ostregion (VOR, <https://www.vor.at/>), der einheitliche Tarife für die Fahrt mit Bahn- und Buslinien anbietet. Netz- und Fahrpläne sowie die gültigen Ticketpreise sind online verfügbar. Ein Routenplaner auch über die Grenzen der Ostregion hinaus ist unter A nach B (<https://anachb.vor.at/>) abrufbar.

Der Verkehrsverbund Ost-Region bietet beispielsweise Jahreskarten für ausgewählte Strecken an. Eine weitere Option ist das VOR Klimaticket, dies ist ein Jahresticket für das Gesamtstreckennetz in Wien+ Niederösterreich+ Burgenland.

2.2.2 Klimaticket

Zum anderen gibt es die Möglichkeit eines Klimatickets für ganz Österreich. Dies ist eine Jahreskarte für alle Verkehrsmittel in ganz Österreich und beinhaltet somit sowohl Fernverkehr wie die ÖBB oder Westbahn als auch Nahverkehr und öffentliche Verkehrsmittel in den Städten (Busse, Straßenbahnen, etc.). Das „Klimaticket Ö“ für ganz Österreich ist online oder bei Servicestellen zu kaufen: <https://www.klimaticket.at/>

Zusätzlich gibt es mit dem VOR-Klimatickets „Metropolregion“ bzw. „Region“ günstigere, regionale Varianten des Klimatickets für Niederösterreich, das Burgenland und Wien: <https://www.vor.at/tickets/ticketuebersicht/jahreskarte/klimaticket>

Der öffentliche Regional- und Fernverkehr auf der Schiene wird durch die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB, <https://www.oebb.at/>) betrieben. Der Routenplaner der ÖBB ist Scotty (<https://fahrplan.oebb.at/>, auch als App verfügbar).

2.2.3 Mobilität in Hainburg, Kittsee & Wolfsthal

Seit September 2022 verkehrt die **grenzüberschreitende Buslinie 901 von Bratislava nach Hainburg an der Donau** im Rahmen des Verkehrsverbunds „IDSBK“ der Region Bratislava. Diese Buslinie bietet somit wieder eine Alternative zur Nutzung des PKW. Die Linie 901 verläuft von Hainburg an der Donau über Wolfsthal bis zur SNP-Brücke in Bratislava, welche sich direkt am Rand der Altstadt befindet. Die Linie verkehrt von Montag bis Samstag im Stundentakt und sonntags im Zweistundentakt. Einzelfahrkarten um € 2,50 (Stand 2025) sind beim Busfahrer oder in der App „IDSBK“ erhältlich (<https://www.idsbk.sk/de/>).

- Infos zum Fahrplan von Bus 901 finden Sie im unteren Bereich dieser Seite: <https://www.idsbk.sk/cestovne-poriadky/regionalne-autobusy/>

In der Gemeinde Kittsee haben sich besonders viele slowakischen BürgerInnen angesiedelt. Der Ort Kittsee ist sehr gut an öffentliche Verkehrsmittel angebunden. Die Gemeinde verfügt über einen Bahnhof (Strecke Bratislava-Petržalka - Wien Hauptbahnhof) als auch ein gutes Busnetzwerk.

- Nähere Mobilitätsinformationen zu Kittsee finden Sie hier: www.kittsee.at/buergerservice/mobil-in-kittsee/

2.2.4 Clean Mobility Map

Diese interaktive Freizeit- und Mobilitätskarte für Bratislava & das österreichisches Umland entstand bereits im Jahr 2022 im Rahmen des abgeschlossenen Interreg SK-AT Projektes „Clean Mobility“ entwickelt. Die Karte wird vom Verkehrsverbund Ost-Region in Kooperation mit der NÖ.Regional (baum_cityregion) betrieben und ist dazu gedacht, Anregungen für klimafreundliche Ausflüge in der grenzüberschreitenden Stadtregion Bratislava-Umland zu geben. Auf österreichischer Seite der Grenze sind die Bezirke Neusiedl am See, Bruck an der Leitha sowie der Südteil des Bezirkes Gänserndorf im Fokus der Clean Mobility Map. In der Slowakei ist die Stadt Bratislava, der Landkreis Bratislava und Teile des Landkreises Trnava durch die Karte abgedeckt. Sie zeigt das grenzüberschreitende Verkehrsnetz (Bahn, Bus, Radwege, Brücken, Fähren/Schiffsverbindungen, etc.) und Ausflugsziele in den Kategorien Kultur, Natur und Sport.

- Clean Mobility Map: <https://mobility.vor.at/>

3 GESUNDHEIT

3.1 Medizinische Versorgung

Wenn Sie in der Grenzregion nach einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus suchen, dann helfen Ihnen folgende Infos:

- Arztsuche der Ärztekammer unter <https://www.aerztekammer.at/arztsuche>
- Kliniksuche des Gesundheitsministeriums unter <https://kliniksuche.at/>
- Pflegeheimsuche unter <https://www.pflege.at/seniorenheime>

3.2 HausärztInnen, ärztlicher Bereitschaftsdienst & Spitalsambulanzen

HausärztInnen sind in der Regel die erste Anlaufstelle bei medizinischen Fragen.

Anders als in der Slowakei, gibt es in Österreich auch einen ärztlichen Bereitschaftsdienst: Dieser kann abends oder am Wochenende kontaktiert werden, wenn die Hausärztin/der Hausarzt nicht erreichbar ist. In solchen Fällen steht Ihnen der ärztliche Bereitschaftsdienst in ihrem Bundesland unter der **Telefonnummer 141** zur Verfügung. Genaue Informationen finden Sie auf der Website Ihres Bundeslandes:

 Für Niederösterreich ist der „NÖ-Ärztendienst“ zuständig: <https://www.141.at/noe/>

 Für das Burgenland ist der „allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst“ zuständig <https://www.aekbgld.at/notdienste>

Die Rettung, der Notarzt oder Spitalsambulanzen sollte nur in Notfällen kontaktiert/aufgesucht werden.

3.3 Menschen mit Behinderung

 Das Land Niederösterreich bietet Menschen mit Behinderungen vielfältige Unterstützung an (http://www.noegv.at/noe/Menschen_mit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderungen.html). Dies beginnt mit der Frühförderung und beinhaltet finanzielle sowie beratende Leistungen.

 Das Burgenland stellt mit der Behindertenberatung (<https://www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/gesundheits-patientinnen-patienten-und-behindertenanwaltschaft-burgenland/behindertenberatung/>) der Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen.

Der Bundesverband für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV) ist die Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung in Österreich. Ihnen stehen beim ÖZIV Coachings und spezifische Projekte zur Verfügung.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.oeziv.org/>

3.4 ID Austria

Die ID Austria (<https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>) ermöglicht Menschen sich sicher online auszuweisen und damit digitale Services zu nutzen und Geschäfte abzuschließen. Beispielsweise kann man damit digitale Amtswege erledigen wie z.B. die An- und Abmeldung des Hauptwohnsitzes, die Beantragung einer Wahlkarte, etc. Ebenso ist damit die Abfrage ihres Pensionskontos oder eine digitale Steuererklärung möglich. Um die ID Austria zu erhalten, müssen Sie u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendetes 14. Lebensjahr (= 14. Geburtstag)
- Smartphone mit der App „Digitales Amt“
- Abgeschlossene Registrierung bei der Behörde zur Identitätsfeststellung. Für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind das Dienststellen des Finanzamtes Österreich sowie die Landespolizeidirektionen. Für die Registrierung wird ein aktuelles Passfoto benötigt. Nähere Informationen hier: <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/registrierungsbehoerden.html#Ausland>

4 FAMILIE

4.1 Familienbeihilfe

Als EU-BürgerIn haben Sie Anspruch auf Familienbeihilfe für Ihre Kinder bis zum 24. Lebensjahr, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und Sie mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben (bzw. auch dann, wenn sich das Kind zur Berufsausbildung notwendigerweise an einem anderen Ort aufhält). Die Familienbeihilfe kann am Finanzamt beantragt werden: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

Die Familienbeihilfe beträgt für das Kalenderjahr 2025 pro Kind und Monat:

- Ab Geburt: 138,40 €
- Ab 3 Jahren: 148,00 €
- Ab 10 Jahren: 171,80 €
- Ab 19 Jahren: 200,40 €
- Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe.html

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (zum Beispiel bei GrenzpendlerInnen) ist zu beachten, dass EU-BürgerInnen in jenem Staat vorrangig Anspruch auf Familienleistungen (**dies betrifft sowohl 4.1 als auch 4.2**) haben, in dem Sie die Beschäftigung ausüben, auch wenn sich die Familie ständig in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufhält. In dem Staat, in dem die Familie den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat (Wohnortstaat), gebühren möglicherweise Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind. Siehe hierzu: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/finanzielle-unterstuetzungen/Grenz%C3%BCberschreitende-Familienleistungen-in-der-EU.html

4.2 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld kann ab Geburt des Kindes beantragt werden, wenn gleichzeitig auch Anspruch und Bezug für Familienbeihilfe für das Kind besteht. In Österreich Erwerbstätige und pflichtversicherte Eltern haben Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Für sie sind 2 Modelle wählbar – ein einkommensabhängiges Modell (80 % der Letzteinkünfte, maximal 80,12 Euro pro Tag, Stand 2025) oder das Modell eines Pauschalbetrags entsprechend der gewählten Dauer des Kinderbetreuungsgelds (max. 41,14 € pro Tag, Stand 2025). Nicht erwerbstätige oder nicht pflichtversicherte Eltern haben nur Anspruch auf das letztgenannte Pauschalmodell. Dabei können entweder beide Elternteile (456 bis 1.063 Tage ab der Geburt) oder ein Elternteil (365 bis 851 Tage ab der Geburt) Kinderbetreuungsgeld beantragen.

- Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/Seite.080613.html#eaKBG

4.3 Ferienbetreuung

Niederösterreich und das Burgenland fördern die Kinderbetreuung in den Ferien. Dabei unterstützen sie Gemeinden, Organisationen und Vereine, die eine solche Ferienbetreuung anbieten, damit die Eltern Beruf und Familie auch in der schulfreien Zeit gut vereinbaren können. Informieren Sie sich daher im Gemeindeamt, ob in Ihrer Gemeinde eine Ferienbetreuung angeboten wird.

4.4 Familienberatung

Über 400 Familienberatungsstellen in Österreich bieten Information zu den Themen Kinderwunsch, Schwangerschaft, Erziehung, Betreuung, Bildung und Kommunikation innerhalb der Familie an und beraten kompetent auch in Krisensituationen. Für Familien mit Migrationshintergrund gibt es besondere Angebote, unter anderem auf Slowakisch.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.familienberatung.gv.at/>

4.5 Familienpass

Der Familienpass ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte für alle Familien mit Wohnsitz in Niederösterreich bzw. dem Burgenland (ungeachtet der Staatsbürgerschaft) und ist bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes gültig. Familienpassbesitzer können verschiedene Ermäßigungen auch in gekennzeichneten Betrieben in anderen Bundesländern in Anspruch nehmen. Familien aus Niederösterreich können darüber hinaus auch Angebote aus den Partnerregionen Bratislava, Trnava und Vysocina nutzen.

- Weitere Informationen zum  niederösterreichischen Familienpass finden Sie unter <https://familienpass.at/>

- Weitere Informationen zum  burgenländischen Familienpass finden Sie unter <https://www.familienland-bgld.at/familienpass/>
- Weitere Informationen zu Angeboten aus der Slowakei finden Sie unter <https://rodinne-pasy.sk>, für Tschechien unter <https://kraj-vys.rodinnepasy.cz/>

Zuständige Stelle:

 *Amt der Burgenländischen Landesregierung*
Referat für Familie
Telefon: 057-600/2536 / 057-600/2785
E-Mail: post.a9-familie@bgld.gv.at

 *Amt der NÖ Landesregierung*
Abteilung Soziales und Generationenförderung
Telefon: 02742/9005-1-9005
E-Mail: familienpass@noel.gv.at

4.6 Schwangerschaft

4.6.1 Eltern-Kind-Pass

Der Eltern-Kind-Pass dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder. Er begleitet eine werdende Mutter und ihr Kind während ihrer Schwangerschaft und der Geburt des Kindes bis zu seinem fünften Lebensjahr mit wichtigen medizinischen Untersuchungen, die bei KassenärztInnen kostenlos in Anspruch genommen werden können. Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen sind außerdem eine Voraussetzung, um Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe voll beziehen zu können. Kinder sind in der Regel laut Gesetz bei Mutter und Vater ab der Geburt mitversichert. Nur wenn sowohl Mutter als auch Vater nicht krankenversichert sind, verfügt auch das Kind über keine Krankenversicherung.

- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/Seite.082201.html

4.6.2 Impfpass

Gleichzeitig mit dem Eltern-Kind-Pass erhalten Sie für Ihr Kind einen Impfpass. Impfpässe gibt es auch bei HausärztInnen, in Apotheken oder bei einer öffentlichen Impfstelle. Slowakische Impfpässe sind in Österreich gültig.

4.6.3 Wochengeld

Schwangere Frauen dürfen ab der achten Woche vor und nach der Geburt des Kindes aufgrund des Mutterschutzes nicht mehr arbeiten. Stattdessen bekommen sie von den Krankenkassen ein Wochengeld. Dies betrifft nur in Österreich angestellte werdende Mütter.

- Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt-eines-kindes

5 FREIZEIT UND ERHOLUNG

5.1 Natur und Sport

Die Tourismusportale von Niederösterreich und dem Burgenland bieten einen ersten Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, welche die Region zu bieten hat. Ob Wandern, Radfahren oder Baden – hier finden Sie interessante Orte und Routen in Ihrer Nähe. Besonders National- und Naturparke bezaubern mit ihrem unberührten Charakter. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, lohnt es sich regionale Tourismuspässe wie etwa die Niederösterreich Card zu kaufen, weil die Einzeleintritte im Verhältnis zur Slowakei um einiges teurer sind.

- Weitere Informationen für  Niederösterreich finden Sie unter <https://www.niederoesterreich-card.at>
- Weitere Informationen für  das Burgenland finden Sie unter <https://www.burgenland.info/erleben/sportlich-aktiv>

5.2 Slowakische Vereine

Der Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich ist ein gemeinnütziger Verein, der eine Plattform für tschechische und slowakische BürgerInnen in Österreich bietet. Hier ist eine Vielzahl slowakischer Vereine in Österreich, vor allem in Wien und Umgebung, aufgelistet: <http://www.kulturklub.at/vereine.html>

5.3 Gemeinnützige Tätigkeiten

In Österreich hat gemeinnütziges Engagement eine große Tradition. Nahezu die Hälfte der in Österreich lebenden Personen ist gemeinnützig aktiv. Hierbei kann man zwischen freiwilliger Arbeit (informell oder formell in einer Organisation) und ehrenamtlichen Engagement unterscheiden, bei dem man ein unbezahltes öffentliches Amt – etwa in der Gemeinde, in der Kirche oder als Obmann/Obfrau eines Vereins übernimmt. In vielen Ortschaften gibt es die Möglichkeit, bei der Freiwilligen Feuerwehr oder bei Dorfverschönerungs- oder -erneuerungsvereinen mitzumachen. Auch Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz, die Caritas, die Volkshilfe oder das Hilfswerk freuen sich über jede Unterstützung.

Das Freiwilligenweb (<https://www.freiwilligenweb.at/freiwilliges-engagement/osterreich/>) listet Organisationen und Vereine auf, die Unterstützung suchen. Der Österreichische Integrationsfonds hat eine Broschüre zur Freiwilligenarbeit speziell für nach Österreich Zugezogene herausgegeben (https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Freiwilligenbroschuere.pdf).

- Ehrenamt im Gemeinderat: Wenn Sie politisch mitgestalten und das Anliegen Ihrer Mitmenschen direkt vertreten wollen, kann das Amt einer Gemeinderätin/eines Gemeinderates angestrebt werden. Der Gemeinderat ist die gewählte Volksvertretung einer Gemeinde. In diversen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen werden verschiedene Themen (z.B. Finanzen, Sport und Freizeit, Kultur, Jugend, Integrationsfragen u.v.m.) behandelt und dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Um diese

Tätigkeit ausüben zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein, eine österreichische Staatsbürgerschaft haben oder aus einem EU-Land kommen und Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, in der Sie kandidieren. Dieses Amt wird in den meisten Fällen ehrenamtlich ausgeübt.

5.4 Religion

In Österreich herrscht Religionsfreiheit. Von vielen Religionsgemeinschaften wird von jedem Mitglied ein Kirchenbeitrag erhoben (z.B. 1,1% des Gehalts bei der katholischen Kirche). Das ist keine Steuer im engeren Sinn, aber trotzdem für Mitglieder verpflichtend. Aus einer Religionsgemeinschaft austreten kann man bei der Bezirkshauptmannschaft. Hierfür sind der Lichtbildausweis und z.B. auch der Taufschein vorzuzeigen.

6 VERWALTUNG UND POLITIK

6.1 Staatsaufbau

Österreich ist ein **föderaler Bundesstaat**. Das hat zur Folge, dass vieles nicht österreichweit, sondern auf Landes-, Bezirks oder Gemeindeebene geregelt ist. Deshalb gibt es viele Gesetze und Bestimmungen, die zum Beispiel im Burgenland gelten, aber nicht in Niederösterreich.

Österreich ist auch ein **Sozialstaat**. In Österreich lebende und arbeitende Personen werden in vielen Lebenslagen staatlich unterstützt. EU-BürgerInnen sind in diesen Belangen österreichischen StaatsbürgerInnen meistens gleichgestellt. Sie profitieren von Sozialleistungen, wie Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder Beihilfen.

6.2 Wahlen

Als EU-BürgerIn dürfen Sie an Gemeinderats- und EU-Parlamentswahlen teilnehmen. Für andere Wahlen (z.B. Nationalrats-, Landtagswahlen) ist die österr. Staatsbürgerschaft erforderlich.

7 SICHERHEIT

7.1 Polizei

Die öffentliche Sicherheit wird in Österreich durch Polizeistellen auf verschiedenen Ebenen gewährleistet. Das Bundeskriminalamt ist österreichweit tätig und kümmert sich um übergeordnete Aufgaben. Die Polizei ist in Landespolizeidirektionen, Bezirkspolizeikommanden und Polizeiinspektionen der Gemeinden auf der untersten Ebene aufgeteilt.

7.2 Feuerwehr

Außerhalb von großen Städten mit Berufsfeuerwehren gibt es in ländlichen Gebieten fast in jedem Ort eine Freiwillige Feuerwehr (FF), die auf das Engagement der Einwohnerschaft angewiesen ist. Man kann sich zum Beispiel selbst als aktives Mitglied engagieren oder Geld spenden und somit die Feuerwehr und ihre Leistung mitfinanzieren.

7.3 Notrufnummern

- Euronotruf: 112
- Feuerwehr: 122
- Polizei: 133
- Ärztenotdienst: 141
- Rettung: 144
- Gesundheitsnummer: 1450

8 SOZIALE LEISTUNGEN

8.1 Sozialversicherung

Pflichtversicherung

In Österreich sind alle Erwerbstätigen pflichtversichert, bekommen daher eine eigene Versicherungsnummer und haben automatisch Anspruch auf eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Eine Ausnahme bilden dabei Erwerbstätige mit einem Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro pro Monat im Jahr 2025). In diesem Fall besteht nur eine Unfallversicherung; eine Kranken- und Pensionsversicherung kann auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden (**freiwillige Selbstversicherung** für 526,79 Euro im Monat; **für geringfügig Beschäftigte** 77,81 Euro im Monat. Stand 2025). Auch andere Personen ohne Pflichtversicherung haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine freiwillige Pensionsversicherung abzuschließen.

- Nähere Informationen zur Pflichtversicherung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen/mit_behinderungen/rehabilitation/1/Seite.1170130.html
- Nähere Informationen zur freiwilligen Selbstversicherung (ÖGK) finden Sie unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867314&portal=oegkportal>

8.1.1 Krankenversicherung, e-card

Jede krankenversicherte Person bekommt eine persönliche e-card, die bei jedem Arztbesuch vorzulegen ist. Nach einem Umzug nach Österreich sollten sich insbesondere geringfügig Beschäftigte, WerkunternehmerInnen und Familienangehörige einer versicherten Person bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt melden, um eine Versicherungsnummer und eine e-

card zu erhalten. Familienmitglieder können in der Krankenversicherung mitversichert werden (https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/lebensgemeinschaften/Seite.580006.html#mit).

- **Fotoregistrierung benötigt:** Für die Ausstellung einer e-card für Versicherte OHNE österreichische Staatsbürgerschaft wird ein persönlicher Termin bei einer Registrierungsstelle und ein Passfoto benötigt. Termine können online vereinbart werden: <https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.853283&portal=ecardportal%20f>
- **Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK):** Auf der Rückseite ihrer e-card befindet sich die EKVK, mit dieser erhalten Sie in anderen Staaten der Europäischen Union und in den EWR-Staaten medizinisch notwendige Leistungen im Krankheitsfall. Achtung: Bei einer erstmaligen Krankenversicherung in Österreich ist die EKVK im ersten Versicherungsjahr nicht freigeschaltet (die Datenfelder auf der Rückseite Ihrer e-card sind dann nur mit Sternchen befüllt). In so einem Fall sollten Sie vor Auslandsreisen bei Ihrer Krankenversicherung die Ausstellung einer provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) beantragen. Teils bieten die Krankenversicherungen in Österreich auch die Möglichkeit an, diese Ersatzbescheinigung mit ID Austria (nähere Infos zur ID Austria siehe 3.4) und einer App online zu beantragen. Erst nach 12 Monaten Versicherungszeit in Österreich können Sie die dauerhafte Freischaltung der Europäischen Krankenversicherungskarte beantragen. Nähere Infos zur EKVK finden Sie hier: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870670>

Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses in Österreich (mit einem österreichischen Arbeitsgeber) gibt es für slowakische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich keine Möglichkeit mehr, medizinische Dienstleistungen in der Slowakei kostenlos in Anspruch zu nehmen. Alle slowakischen Gesundheitsleistungen außer Notfällen müssen daher selbst bezahlt werden.

- Nähere Informationen zur e-card finden Sie unter <https://www.chipkarte.at/>
- Nähere Informationen zu Versicherungsleistungen für GrenzgängerInnen siehe Kapitel 8.4

8.1.2 Unfallversicherung

Im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit übernimmt die Unfallversicherung (AUVA) für ArbeiterInnen und Angestellte, selbstständig Erwerbstätige, SchülerInnen, Studierende und besonders geschützte Personen wie etwa Mitglieder von Hilfsorganisationen die Kosten.

In den Kindergärten und Schulen werden oftmals Unfallversicherungen angeboten, wie zum Beispiel die „Kinder- und Schüler Unfallversicherung“ der Niederösterreichischen Versicherung (NV). Generell wird dem Risiko eines Unfalls in Österreich viel Aufmerksamkeit gewidmet. Aus diesen Gründen wird in Kindergärten und in den Schulen auf die Verantwortung der Erziehungsberechtigten hingewiesen.

- Nähere Informationen zur Unfallversicherung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/unfall/1/Seite.2891400.html

8.1.3 Pensionsversicherung

Sind EU-BürgerInnen länger als ein Jahr in Österreich erwerbstätig und haben Pensionsversicherungsbeiträge gezahlt, können sie eine Pension nach österreichischem Recht beziehen. Betragen die Versicherungszeiten in Österreich weniger als ein Jahr, werden sie zu den Pensionsansprüchen in anderen Staaten hinzugerechnet.

- Nähere Informationen zu Pensionsansprüchen im Ausland finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270218.html
- Nähere Information zu Pensionsansprüchen allgemein finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension.html

8.2 Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld soll nicht erwerbstätigen Menschen während der Zeit der Arbeitsuche ihre finanzielle Lebensgrundlage sichern. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat grundsätzlich jede Person, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet, arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig ist, eine gewisse Zeit gearbeitet und dabei Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat (52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahren bei erstmaliger Beantragung, 28 Wochen bei wiederholter Beantragung und 26 Wochen bei Personen unter 25 Jahren) und die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht bereits ausgeschöpft hat.

- Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld>

8.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

EU-BürgerInnen haben in Österreich einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als ArbeitnehmerInnen in Österreich befinden oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.

- Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693906.html>

8.4 Versicherungsleistungen für GrenzgängerInnen

Grundsätzlich ist ein/e GrenzgängerIn in dem EU-Staat versichert, in dem er/sie arbeitet. Auch Familienmitglieder von GrenzgängerInnen haben einen vollen Leistungsanspruch im Beschäftigungsland. Es gibt eine Wahlfreiheit bei der Nutzung von Sachleistungen des Krankenversicherungsträgers – so können medizinische Behandlungen beispielsweise entweder beim Versicherungsträger des Ansässigkeitsstaats (also des Wohnortlandes) oder des Beschäftigungsstaats in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen der jeweiligen Krankenkassa im Ansässigkeitsstaat wird vom Versicherungsträger ein Anspruchsnachweis in Form einer Wohnsitzbescheinigung (das Formular S1, bzw. bei manchen Kassen das frühere Formular E 106) benötigt. Wenn dies nur für Familienmitglieder gelten soll, wird das Formular S1/E 109 benötigt.

Im Falle einer bestehenden slowakischen Versicherung (zum Beispiel aufgrund eines Angestelltenverhältnisses in der Slowakei) können auch medizinische Dienstleistungen in Österreich kostenlos in Anspruch genommen werden, falls eine österreichische e-card vorliegt. Diese wird ebenfalls mithilfe des Formulars S1 bei der für Sie zuständigen Versicherungsanstalt beantragt.

- Weitere Informationen zum Sozialschutz im Ausland finden Sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/country-coverage/index_de.htm (auch auf Slowakisch)
- Weitere Informationen zum grenzüberschreitenden Krankenversicherungsschutz finden Sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/health/when-living-abroad/health-insurance-cover/index_de.htm (auch auf Slowakisch)

8.5 Sozialpartnerschaft

Eine besondere Form des Miteinanders zeigt sich in der Sozialpartnerschaft, wo Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam arbeitspolitische Fragen lösen. Hier werden etwa die kollektivrechtlichen Vereinbarungen für Löhne in den einzelnen Branchen getroffen.

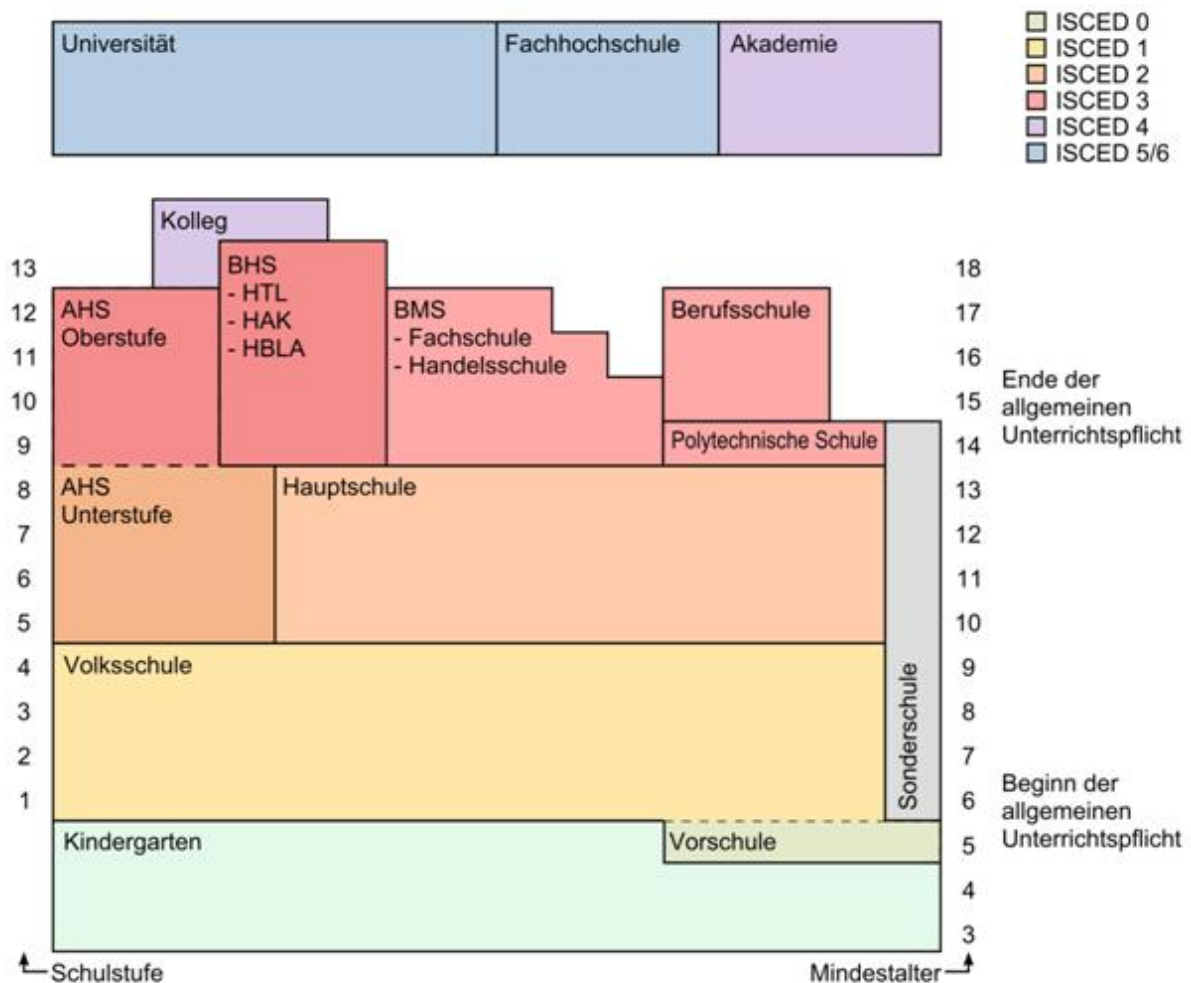
- Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.sozialpartner.at/>

9 BILDUNG

9.1 Schulsystem

In Österreich besteht für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 15 Jahren (also neun Schulstufen lang) eine **Unterrichtspflicht**. Dies gilt für alle Kinder, die sich für mindestens ein Semester (sechs Monate) in Österreich aufhalten. Ob sie eine Schule besuchen oder zuhause unterrichtet werden, ist dabei eine persönliche Entscheidung. Vor dem Schuleintritt müssen Kinder ab fünf Jahren zumindest ein Jahr lang den Kindergarten besuchen (**verpflichtendes Kindergartenjahr**). Ein Schulbesuch ab der neunten Schulstufe ist nicht verpflichtend. Allerdings müssen sich Jugendliche, falls keine weiterbildende Schule besucht wird, im Rahmen der **Ausbildungspflicht** stattdessen in einer beruflichen Ausbildung (z.B. Lehre) befinden.

Die folgende Abbildung zeigt das Schulsystem in Österreich:



(Quelle: Thomas G. Graf - selbst vektorisiert, Vorlage: Bitmap von Thomas G. Graf:

Schulsystem oesterreich.png, PD-Schöpfungshöhe, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=6494717>)

- Nähere Informationen finden Sie auf dem Online-Portal <https://www.bildungssystem.at/> (auch auf Englisch)

Seit dem Schuljahr 2018/19 gibt es im österreichischen System Deutschförderklassen für SchülerInnen mit ungenügenden bzw. Deutschförderkurse für SchülerInnen mit mangelhaften Deutschkenntnissen. Im Rahmen der Schuleinschreibung findet daher bei Bedarf eine Zuteilung in Deutschförderklassen oder in den regulären Unterricht mit zusätzlichem Deutschförderkurs statt, wenn SchülerInnen dem regulären Unterricht nicht (ausreichend) folgen können. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/dfk.html>

Deshalb ist es umso wichtiger, dass Kinder, die das Volksschulalter erreichen, ausreichend Deutsch sprechen, um in den Regelunterricht zu kommen. Ein Kindergartenbesuch schon vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr ist deshalb zu empfehlen. Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen der Kinder in englischer/deutscher Übersetzung helfen bei einer schnellen Einstufung in die richtige Schulstufe.

Eine Liste der gesetzlichen **Feiertage** (schulfrei für alle Kinder) und der **Schulferien** finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_ausbildung/schulen/3.html

 Im Burgenland ist darüber hinaus der 11. November (Martinstag/Martini) schulfrei, in  Niederösterreich der 15. November (Leopolditag).

9.2 Schulen und Kindergärten in Ihrer Nähe

Es wird empfohlen sich bereits vor dem Umzug in eine österreichische Gemeinde um Kindergarten- und Schulplätze zu kümmern. Die Schulführer der Länder bieten einen guten Überblick über Einrichtungen in Ihrer Nähe:

 Niederösterreich: <https://www.bildung-noe.gv.at/service/Schulf-hrer.html>

 Burgenland: <https://www.bildungsserver.com/schulfuehrer/>

Bei Fragen zu außerschulischen Betreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen (für Kinder unter drei Jahren), Kindergärten (für Kinder von drei bis sechs Jahren) oder Horte (bis zum 14. Lebensjahr) kann Ihr Gemeindeamt weiterhelfen. Es besteht die Wahl zwischen öffentlichen Landeskindergärten und privat geführten Kindergärten ( Niederösterreich: http://www.noegv.at/noe/Kindergaerten-Schulen/Kindergaerten_in_NOE.html,  Burgenland: <https://www.burgenland.at/themen/bildung/kinderbildung-und-betreuung>). Für Kinder unter fünf Jahren werden Kindergartenplätze nach Verfügbarkeit vergeben, für Kinder ab fünf Jahren ist ein Kindergartenplatz verpflichtend (Verpflichtendes Kindergartenjahr). Dafür muss aber zumindest ein Elternteil in der Gemeinde hauptwohnsitzgemeldet sein.

9.3 Erwachsenenbildung

Einen ersten Überblick zum Thema Erwachsenenbildung bietet das Portal <https://erwachsenenbildung.at/> des Bildungsministeriums (auch auf Englisch).

9.3.1 Kurse und Angebote

Weiterbildungsangebote der Länder finden Sie in den entsprechenden Datenbanken ( Niederösterreich: <https://www.bildungsangebote.at/>),  Burgenland: <https://bukeb.weiterbildung.at/>). Auch das Arbeitsmarktservice führt eine Weiterbildungsdatenbank (<https://www.weiterbildungsdatenbank.at/>).

9.3.2 Bildungsberatung

Die Länder Niederösterreich und Burgenland bieten darüber hinaus eine kostenlose Bildungsberatung an, die online, telefonisch oder persönlich vor Ort genutzt werden kann (Standorte in  Niederösterreich: <https://www.bildungsberatung-noe.at/standorte>, <https://menschenundarbeit.at/> im  Burgenland: <https://www.bib-burgenland.at>)

9.3.3 Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein kompetenter Ansprechpartner für Neuankommende in Österreich und berät zu Bildungsangeboten, Sprachkursen und vielem mehr. Im zuständigen Integrationszentrum Burgenland können sich Zugewanderte in Eisenstadt beraten lassen. In Niederösterreich kann man sich beim Integrationszentrum in St. Pölten oder in Wiener Neustadt melden. Im Sprachportal (<https://sprachportal.at/sk/mein-sprachportal-auf-einen-blick/>) sind online alle Aspekte des Deutschlernens (Kurse, Prüfungen, gesetzliche Vorgaben etc.) übersichtlich angeführt. Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des  ÖIF Niederösterreich unter <https://www.integrationsfonds.at/niederoesterreich/>, des  ÖIF Burgenland unter <https://www.integrationsfonds.at/burgenland>

9.3.4 Bildungsförderung

Um allen BürgerInnen unabhängig von der finanziellen Situation gleiche Bildungschancen zu ermöglichen, bietet Niederösterreich und das Burgenland vielfältige Unterstützungsangebote zur Bildungsförderung.

NÖ Bildungsförderung NEU

Die niederösterreichische Bildungsförderung unterstützt Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen und seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben. Dabei wird ein Teil der Bildungsfinanzierungskosten übernommen.

Darüber hinaus gibt es Sonderprogramme der NÖ Bildungsförderung wie den Weiterbildungsscheck für Beschäftigte ohne formalen Berufsabschluss, Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung oder Qualifizierungen im Bereich der Digitalisierung (Sonderprogramm Arbeitswelt 4.0). Das Sonderprogramm NÖ Lehre PLUS fördert spezielle Qualifikationsmaßnahmen parallel zur Lehrausbildung.

- Weitere Informationen finden Sie unter http://www.noegv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung_noeBildungsfoerderung.html

Arbeitnehmerförderung Im Burgenland

Der Qualifikationsförderungszuschuss unterstützt bei Kurskosten für Weiterbildungsmaßnahmen, wenn das Arbeitsmarktservice keine Förderung bereitstellt. Weitere Unterstützung bieten das Sonderförderprogramm „ArbeitnehmerInnen 50+“, der Lehrlingsförderungszuschuss und der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/arbeit/arbeitnehmerfoerderung/>

10 BERUF UND KARRIERE

10.1 Berufsanerkennung, Nostrifizierung

Im Ausland erworbene Qualifikationen können in Österreich anerkannt werden. In Wien und Wiener Neustadt gibt es Anlaufstellen, die kostenlose Beratung und Begleitung auch während des Bewertungsverfahrens anbieten (<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen#noe>). Auch der österreichische Integrationsfonds berät in Sachen Berufsanerkennung (<https://www.berufsanerkennung.at/>). Die Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen (**Nostrifizierung**) kostet 150 Euro (Stand: 2025).

- Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht/anauschubi/nostr.html>

10.2 Jobsuche

Das Arbeitsmarktservice (AMS) bietet eine Online-Jobbörse mit offenen Stellen (auch Saison- und Lehrstellen sowie Ferialjobs, <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/jobsuche-online-und-mobil>) und gibt darüber hinaus Tipps für die erfolgreiche Arbeitssuche, etwa durch den Berufskompass (<https://www.berufskompass.at/>). Eine Auflistung privater Jobbörsen ist hier https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/jobboersen_und_stellenangebote/Seite.2880120.html zu finden. Freie Stellen im öffentlichen Dienst finden sich in der Jobbörse der Republik Österreich unter <https://bund.jobboerse.gv.at/>.

Sind Sie slowakische/r StaatsbürgerIn sollten Sie schon vor der Ausreise dem Arbeitsamt in der Slowakei melden, dass Arbeit in Österreich gesucht wird. Unter Umständen haben Sie trotz Aufenthalt und Arbeitssuche in Österreich Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Slowakei. In diesem Fall müssen Sie sich bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS melden (Standorte: <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>).

Beim AMS können Sie auch einen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe stellen.

10.3 Arbeitsantritt in Österreich

Bei Arbeitsantritt in Österreich muss Ihr/e DienstgeberIn Sie bei einem Sozialversicherungsträger anmelden. Damit sind Sie **pfllichtversichert**. Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle wird meistens ein Probemonat vereinbart werden. Grundsätzlich haben ArbeitnehmerInnen bei einer Vollanstellung das Recht auf 25 **Urlaubstage** pro Jahr.

Arbeitsvertrag und Dienstzettel: Arbeitsverträge müssen prinzipiell nicht schriftlich geschlossen werden, sie können auch mündlich zustande kommen. ArbeitnehmerInnen haben jedoch das Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels durch den/die ArbeitgeberIn. Hier müssen Rechte und Pflichten aufgelistet sein. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsvertraege/Arbeitsvertrag_und_Dienstzettel.html

10.3.1 Steuerpflicht bei ArbeitnehmerInnen

Die Einkommensteuer wird ArbeitnehmerInnen in Form der Lohnsteuer vom Bruttogehalt abgezogen und von den ArbeitgeberInnen an das Finanzamt abgeführt. Zusatzinfo: Für einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich ist Formular L1i relevant (eventuell nötig für slowakische BürgerInnen die in Österreich wohnhaft und tätig sind. Richtwert: Wenn mehr als 90% der Einkünfte in Österreich erzielt werden, ist von unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich auszugehen.):

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFRM_STICHW_ALL=l1i&searchsubmit=/

10.3.2 Lohnsteuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung)

ArbeitnehmerInnen können einen Lohnsteuerausgleich (auch Arbeitnehmerveranlagung genannt) durchführen, um den zu zahlenden Lohnsteuerbetrag zu senken, indem etwa Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen gemeldet werden. In bestimmten Fällen ist eine solche Arbeitnehmerveranlagung auch verpflichtend, zum Beispiel wenn ein/e ArbeitnehmerIn zwei steuerpflichtige Einkünfte bezieht.

Ein Lohnsteuerausgleich (<https://www.finanz.at/steuern/lohnsteuerausgleich/>) ist möglich, sobald der Jahreslohnzettel des Arbeitgebers dem Finanzamt vorliegt, also spätestens ab Februar des darauffolgenden Jahres. Ein Lohnsteuerausgleich kann bis zu fünf Jahre rückwirkend jederzeit beim Finanzamt oder online (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>) beantragt werden. Wenn bis Ende Juli allerdings kein Lohnsteuerausgleich eingereicht wurde, wird unter Umständen durch das Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung automatisch durchgeführt.

Bei einem erstmaligen Lohnsteuerausgleich erhalten Sie vom Finanzamt eine **Steuernummer**.

10.3.3 Pendlerpauschale

Ein **Pendlerpauschale** kann beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin beantragt werden, um einen Teil der Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort zurückzubekommen. Bemessungsgrundlage ist dabei grundsätzlich die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und die Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen das Land Niederösterreich PendlerInnen zusätzlich mit der Zahlung einer  „Pendlerhilfe“ und das Land Burgenland mit einem  „Fahrtkostenzuschuss“.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale.html> zum Pendlerpauschale und unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderung/1/Seite.450912.html zu Pendlerbeihilfen der Bundesländer.

10.4 Selbstständig Beschäftigte

10.4.1 Gewerbeausübung durch EU-BürgerInnen

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit dürfen EU-BürgerInnen in Österreich grundsätzlich selbstständige Erwerbstätigkeiten ausüben. Für manche Gewerbe ist allerdings eine österreichische Staatsbürgerschaft vorgeschrieben.

Für Gewerbeanmeldungen ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig, die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) steht beratend zur Seite. Für Ein-Personen-GmbHs und Einzelunternehmen ist auch eine Online-Gründung im Unternehmensservice Portal (USP) des Wirtschaftsministeriums möglich (<https://www.usp.gv.at/>). Voraussetzung für die Online-Gründung ist eine ID Austria (nähere Infos zur ID Austria siehe 3.4).

- Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.wko.at/gewerberecht/gewerbeausuebung-auslaender-oesterreich-faqs>

Zuständige Stelle:

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Eisenstädter Straße 1a
7100 Neusiedl am See
Telefon: +43 (0) 57-600/4299
E-Mail: bh.neusiedl@bglld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Fischamender Straße 10
2460 Bruck an der Leitha
Telefon: 02162/9025 – 0
E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf
Tel.: 02282/9025 – 0
E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at

10.4.2 Steuerpflicht für Selbstständige

Selbstständige sind selbst verantwortlich Einkommenssteuer zu zahlen. Die Höhe des Steuerbetrags richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Wenn es 13.308 € Euro pro Jahr übersteigt (Stand 2025), müssen die Einkünfte versteuert werden. Hierzu ist beim Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Im Folgejahr muss erstmals eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie unter <https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/einkommensteuer-ueberblick/>

10.5 Steuerpflicht für GrenzgängerInnen und bei sonstigen grenzüberschreitenden

Angelegenheiten

Als GrenzgängerInnen werden jene Steuerpflichtigen bezeichnet, deren Hauptwohnsitz nahe der Staatsgrenze liegt und die durch eine Tätigkeit jenseits der Grenze Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Behandlung als GrenzgängerIn ist, dass eine grundsätzlich tägliche Rückkehr vom Tätigkeitsort zum Wohnsitz und somit eine Grenzüberquerung erfolgt. GrenzgängerInnen können sowohl in Österreich Ansässige sein, welche zur Arbeit die Grenze überqueren und im Ausland arbeiten, als auch Personen, die ihre Tätigkeit in Österreich verrichten und dann jeweils an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren

Zwischen Österreich und der Slowakei besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (<https://www.wko.at/steuern/doppelbesteuerungsabkommen-slowakei>) in dem u.a. geregelt wird, dass grundsätzlich derjenige Staat die Einkommenssteuer einnimmt, in dem die Tätigkeit eines/einer unselbstständig Beschäftigten (also des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) ausgeübt wird – der Tätigkeitsstaat hat somit das Besteuerungsrecht. Hierbei wird die sogenannte „Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt“ angewandt. Dadurch wird vom Ansässigkeitsstaat, also von dem Staat, in dem der/die ArbeitnehmerIn den Hauptwohnsitz hat (hier: Österreich), keine Einkommenssteuer eingehoben. Die Anrechnung der ausländischen Steuer ist nicht möglich.

Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit unterliegen grundsätzlich in jenem Land der Einkommens(Lohn)Steuer, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat - Grundprinzip). Dem Ansässigkeitsstaat verbleibt das Besteuerungsrecht, wenn

- der Arbeitnehmer sich insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres im Tätigkeitsstaat aufhält und
- die Vergütungen nicht von einem oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber bezahlt werden
- und die Vergütungen keine Betriebsausgabe einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat darstellen.
- Wichtig: bei grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung (<https://www.wko.at/steuern/steuerliche-besonderheiten-grenzueberschreitende-arbeit>) gilt die 183 Tage Regelung nicht, der Tätigkeitsstaat hat somit ab dem ersten Tag das Besteuerungsrecht

Für Selbstständige gilt grundsätzlich, dass der Ansässigkeitsstaat des/der UnternehmerIn das Recht auf Besteuerung des gesamten Gewinns hat – Einkünfte einer einzelnen Betriebsstätte im anderen Staat werden allerdings dort besteuert.

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sind im Ansässigkeitsstaat der EmpfängerInnen zu besteuern. Unbewegliches Vermögen wird in dem Staat besteuert, in dem es sich befindet.

- Weitere Informationen für GrenzpendlerInnen (GrenzgängerInnen) finden Sie unter: WKO: <https://www.wko.at/steuern/steuerliche-besonderheiten-beschaeftigung-grenzgaenger>

BMF: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/lohnsteuer-mit-auslandsbezug/einkuenfte-nichtselbststaendige-arbeit-mit-auslandsbezug.html>

Formular L17 (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit Auslandsbezug)

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFRM_STI=CHW_ALL=L+17&searchsubmit=Suche

- Weitere Informationen für grenzüberschreitend tätige Selbstständige finden Sie unter <https://www.wko.at/steuern/internationales-steuerrecht>

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es zwei Methoden:

- Anrechnungsmethode: Die Anrechnungsmethode sieht im Wesentlichen vor, dass die im Quellenstaat erhobene Steuer auf die Steuer im Ansässigkeitsstaat angerechnet wird.
- Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt: Bei dieser Methode befreit der Ansässigkeitsstaat die im anderen Staat bezogenen Einkünfte von der Besteuerung. Der Ansässigkeitsstaat erhebt jedoch vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen jenen Steuersatz, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

Es wird dringend angeraten sich in steuerlichen Fragen von einem/r Steuerberater/in vertreten zu lassen!

10.6 Deutschkurse

Die burgenländischen und niederösterreichischen Volkshochschulen bieten Kurse und Sprachzertifikate für Deutsch als Fremdsprache in verschiedenen Niveaus an. Deutschkurse und Übersetzungsdienstleistungen werden durch zertifizierte TrainerInnen (Wirtschaftsförderungsinstitut Wien) in Kittsee, Berg, Wolfsthal und im ganzen Bezirk Neusiedl am See und Bruck an der Leitha angeboten.

- Nähere Informationen finden Sie bei der  VHS Burgenland unter <https://www.vhs-burgenland.at/> und bei der  VHS Niederösterreich unter <https://www.vhs-noe.at/>

11 GOOD TO KNOW

11.1 Leben in der Gemeinde

Unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/1.html können Sie für Ihre Gemeinde grundsätzliche Regelungen nachlesen, die das Zusammenleben betreffen. Dies können Festlegungen zu Arbeiten im Haus oder Garten (Rasenmähen, Autowaschen etc.) zur Schneeräumung und Streupflicht im Winter, zur Hundehaltung oder zur Müllentsorgung sein. Auch Umweltschutzverordnungen etwa zur Vermeidung von Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen können Gemeinden festlegen. Außerdem finden Sie Kontaktdaten und Öffnungszeiten Ihres Gemeindeamtes.

11.2 Haustiere / Leinenpflicht für Hunde

In Österreich muss grundsätzlich für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe (Hundesteuer) bezahlt werden. Dazu muss der Hund am Gemeindeamt registriert werden und bekommt eine Hundemarke. Im Falle eines Umzugs muss auch der Hund umgemeldet werden.

Die Leinen- und Maulkorbpflicht ist in jeder Gemeinde autonom geregelt. In den meisten österreichischen Gemeinden gibt es einen Maulkorb- oder Leinenzwang für Hunde außerhalb von umzäunten oder abgeschlossenen Grundstücken und Häusern in Wohngebieten.

 In Niederösterreich muss die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefahrenpotenzial („Kampfhund“) bei der Gemeinde angezeigt werden. Für sie gilt ein verschärfter Maulkorb- und Leinenzwang.  Für das Burgenland gibt es keine solchen Bestimmungen.

Für die Mitnahme von Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der EU ist der Heimtierausweis (Pet Passport) vorgeschrieben. Ein solcher ist bei TierärztInnen und der Veterinärmedizinischen Universität erhältlich. Für alle anderen Haustiere gibt es keine solchen Verpflichtungen.

- Eine Checkliste für die Einreise mit Haustieren finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/umzug/2/2/Seite.180615.html
- Weitere Informationen zur Haustierhaltung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/haustiere.html

11.3 Lärm, Ruhezeiten

Übermäßiger Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden. Während der üblichen Ruhezeiten (in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) gelten jedoch strengere Maßstäbe. Österreichweit gibt es keine fixen gesetzlichen Ruhezeiten – sie werden je nach Gemeinde verschieden geregelt. Generell üblich ist, dass zwischen 22 Uhr abends und sechs Uhr in der Früh Nachtruhe herrscht. Auch von Samstagnachmittag bis Sonntag sind meist Ruhezeiten einzuhalten.

Ruhezeiten und gesonderte Zeiten, in denen z.B. das **Rasenmähen** nicht erlaubt ist, sind also durch die Gemeinde geregelt.

Meistens hilft bei einer Lärmstörung das direkte Gespräch mit den betroffenen NachbarInnen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Gelingt das nicht, können Polizei, Bezirkshauptmannschaft oder Gemeindeamt kontaktiert und Anzeige erstattet werden.

- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/stoerungen_durch_nachbarn/Seite.3190010.html

11.4 Grillen

Auch beim Grillen von Fleisch ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen und eine störende Geruchsentwicklung zu vermeiden.

11.5 Bargeld

In Österreich wird vieles mit Bargeld gezahlt. Das Zahlen mit Bankomat- und Kreditkarten ist nicht überall möglich. Zum Beispiel kann man in vielen Gasthäusern nur in bar zahlen.

11.6 Brandschutz und Rauchfangkehrer

Aus Brandschutzgründen dürfen in Mehrfamilienwohnhäusern die allgemein zugänglichen Stiegen, Gänge, Dachböden und Kellergänge nicht von Gegenständen, wie z.B. Möbel, Fahrräder oder Kinderwägen, blockiert werden. Leicht entzündliche Gegenstände (z.B. Papier, Zeitungspakete oder Matratzen) dürfen nur in der Wohnung gelagert werden.

Mit Substanzen wie Heizöl, Benzin oder Propangas muss besonders vorsichtig hantiert werden.

Den RauchfangkehrerInnen ist immer der Zutritt zu den Kehrstellen bzw. Heizungsanlagen zu ermöglichen. Die Überprüfungs- und Kehrtermine werden im Stiegenhaus ausgehängt. Der Rauchfangkehrer ist für gewöhnlich auch dann zu bezahlen, wenn die Termine nicht in Anspruch genommen werden.

11.7 Bei den Nachbarn vorstellen und grüßen

Wenn Sie in eine ländliche Gemeinde zuziehen, ist es üblich sich bei ihren Nachbarn persönlich vorzustellen. Generell gehört zu einem freundlichen Umgang in einer ländlichen Gemeinde das Grüßen auf der Straße – auch wenn man sich nicht kennt.

11.8 Teilhabe am Dorfleben

Die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen ist eine gute Gelegenheit die Verbundenheit mit dem neuen Wohnort zu zeigen. Bei Festen der Freiwilligen Feuerwehr wird darüber hinaus oft um Spenden gebeten, um die Tätigkeiten der Feuerwehr zu finanzieren.

Es gibt viele Möglichkeiten, sich in der Freizeit freiwillig zu engagieren (z.B. bei lokalen Vereinen, bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Gemeinderat, ...). Näheres ist unter Punkt 5.3. Gemeinnützige Tätigkeiten zusammengefasst.

11.9 Lokale Kfz-Kennzeichen

Wenn Zugezogene ihr Auto rasch ummelden, sodass es das Kennzeichen des neuen Wohnbezirks hat, kann das die Integration und Akzeptanz in der Gemeinde fördern.

11.10 Traditionen

Als Beispiel: Am 6. Jänner (Heilige Drei Könige) ist das Sternsingen (Dreikönigsaktion) eine christliche Tradition. Hierbei gehen Kinder von Haus zu Haus und sammeln Spenden für karitative Zwecke.

11.11 Privatgrund und Wegerecht

Generell gilt, dass Privatgrund nicht betreten werden darf. Dies gilt zum Beispiel auch für landwirtschaftliche Felder, die nicht eingezäunt sind. Ebenso dürfen auf Privatgrundstücken angebaute Feldfrüchte und dergleichen nicht gepflückt werden.

Wege in Wäldern dürfen hingegen durch die Wegfreiheit von jeder Person betreten werden. Beim Radfahren in Wäldern gibt es allerdings oft Beschränkungen oder Fahrverbote. Zum Beispiel ist es auf den Wanderwegen der Königswarte/Hainburg aus Sicherheitsgründen verboten Rad zu fahren.

11.12 Parkplätze

Stellplätze im öffentlichen Raum sind vor allem entlang von Ortsstraßen von jedem benutzbar, solange sie nicht als Privatparkplatz gekennzeichnet sind.

11.13 Gehsteig vor der eigenen Liegenschaft: Winterdienst & Reinigung

Gemäß StVO müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür sorgen, dass zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige, Gehwege und Stiegenhäuser innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von Schnee befreit sind. Bei Schnee und Glatteis müssen diese auch bestreuet sein. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. Nähere Informationen finden Sie unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/wohnen/Seite.210311.html

11.14 Verbot von Küchenabfallzerkleinerern

Der Einsatz von Küchenabfallzerkleinerern ist in Österreich verboten, da sie zu Verklebungen und Verstopfungen in der Kanalisation führen und ein zusätzliches Nahrungsangebot für Ratten schaffen. Dies sind Geräte, die direkt unter der Abwasch eingebaut werden und die kleinere Küchenabfälle und Speisereste zerkleinern, die anschließend über das Abwasser entsorgt werden. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.umweltberatung.at/kuechenabfallzerkleinerer-ein-zunehmendes-problem>

12 CHECKLISTE FÜR NEUZUGEZOGENE

Empfehlenswert für Neuzuziehende sind die Checklisten zum Thema Arbeiten und Wohnen in Österreich für EU-BürgerInnen unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/umzug/2/2.html. Hier sind einige Leitfäden für die Themenbereiche Einreise nach Österreich, Aufenthalt, Arbeit, Steuern, Meldepflicht, Sozialversicherung, Kraftfahrzeuge und Führerschein, Wohnen, Unterlagen und Dokumente, Familienbeihilfe, Schulpflicht, Haustiere, Sonstige gesetzliche Bestimmungen zu finden.

Generell ist der Österreichische Integrationsfonds (siehe Punkt 9.3.3) eine Ansprechstelle für Neuzugezogene.

In der folgenden Checkliste sind die Themen, die in der Infobroschüre aufbereitet sind, nach Dringlichkeit gereiht. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

12.1 Vor dem Umzug

- Infobroschüre lesen
- Infos bezüglich Kindergarten-/Schulplatz des Kindes einholen (siehe Punkt 9.2)
- Wenn ein Eigenheimbau bevorsteht: Bei der Gemeinde erkundigen
- Wenn nötig Vignette für österreichische Autobahnen kaufen (2.1.3)
- Wenn nötig über Deutschkurse informieren (9.3.3)

12.2 Unmittelbar nach dem Umzug

- Hauptwohnsitz innerhalb von 3 Tagen nach dem Umzug anmelden, Meldebestätigung erhalten (1.1)
- Kinder für einen Kindergartenplatz/Schulplatz anmelden (9.2)
- Wenn Arbeitsort im Ausland (z.B. in der Slowakei): Formular S1/E 106 beantragen (8.4)
- Mit Regeln der Mülltrennung (1.3.3), gemeindespezifischen Verordnungen (11.1) und informellen Regeln des Zusammenlebens in kleinen österreichischen Ortschaften vertraut machen (11.)
- Für die Zahlung des ORF-Beitrags bei OBS registrieren (1.3.4)
- Eine Haftpflichtversicherung für das Kfz abschließen und die Normverbrauchsabgabe (NoVA) beim Finanzamt bezahlen (2.1)
- Infos über die Gesundheitsversorgung in ihrer Nähe (u.a. Hausarzt) einholen (3.1)
- Wenn neu errichtetes Eigenheim: Ersteinschaltung für Strom und Gas (1.3.1), Meldung bzgl. der Abfallversorgung beim Gemeindeamt (1.3.3)

12.3 Innerhalb des ersten Monats

- Spätestens 30 Tage nach der Hauptwohnsitzmeldung: Das Privatauto bei einer Zulassungsstelle ummelden (Zulassungsbescheinigung) (2.1)

- Pendlerpauschale checken (10.3.3)
- Anspruch auf Familienbeihilfe beim Finanzamt beantragen (4.1)

12.4 Innerhalb der ersten Monate

- Innerhalb von 4 Monaten ab der Einreise: Anmeldebescheinigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen (um ein Niederlassungsrecht für mehr als 3 Monate zu erhalten). Falls man dies vergisst, wird man von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert es schnellstens nachzuholen (1.2)

12.5 Empfehlenswert

- Tarife der Strom- und Gasanbieter vergleichen, um eventuell auf ein passenderes Angebot umzusteigen (1.3.1)
- Angebot des öffentlichen Verkehrs checken (2.2)
- Infos zum Lohnsteuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) einholen (10.3.2)
- Ein Bankkonto eröffnen

12.6 Besondere Situationen

- Berufsanerkennung/Nostrifizierung: Spezielle Anlaufstellen und der Österreichische Integrationsfonds beraten (10.1)
- Jobsuche: Das AMS bietet eine Online-Jobbörse und einen Berufskompass. Auch private Jobbörsen können weiterhelfen (10.2)
- Geplante Selbstständigkeit: Über Beschränkungen informieren (z.B. bei der Wirtschaftskammer), eine Gewerbebeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft durchführen (10.4.1)
- Bei einer Schwangerschaft: Kinderbetreuungsgeld kann ab Geburt des Kindes beantragt werden (4.2)

Hinweis zum 3. Update, 05/2025: Diese aktualisierte Broschüre liegt nur als PDF-Version vor.

Impressum

NÖ.Regional.GmbH

Purkersdorfer Straße 6a, 3100 St. Pölten, Austria

Hauptstadt der Slowakei – Bratislava (Hlavné mesto SR Bratislava)

Primaciálne nám. 1, 814 99 Bratislava, Slovakia

Ansprechpartner: Christian Berger, Katarina Schlosser, Pavla Štefkovičová,
office@baumcityregion.eu

Bearbeitung: **Update #3, 05/2025:** baum_cityregion
Update #2, 12/2022: www.oear.at, DI Karl Reiner / Ergänzt:
baum_cityregion
Ursprungsdokument 05/2020 und Update #1:
www.mecca-consulting.at, DI Dr. Hannes Schaffer; DI Beate Schaffer;
Aleksandra Kljajic, BSc; Ramon Obmann, BSc / Ergänzt: baum2020

Als Grundlage für die Erstellung dieser Publikation diente die Kittseer Willkommensmappe. Sie wurde im Rahmen des „Offenen Tisches“ in Kittsee erarbeitet. Dies ist eine Diskussionsrunde zu der alle eingeladen sind, die an Land und Leuten jenseits der Grenze Interesse haben und Maßnahmen des gegenseitigen Kennenlernens und des gemeinsamen Miteinanders setzen wollen. Unser spezieller Dank gilt Helena Bakaljarova und Helmut Wallmann.

Členovia pracovného spoločenstva baum_cityregion I Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft baum_cityregion



Hlavné mesto Slovenskej republiky Bratislava

Primaciálne námestie 1 | 814 99 Bratislava

www.bratislava.sk



Niederösterreich

Land Niederösterreich

Landhausplatz 1 | 3109 St. Pölten

www.noel.gv.at



Land
Burgenland

Land Burgenland

Europaplatz 1 | 7000 Eisenstadt

www.burgenland.at

Koordináčná kancelária baum_cityregion v Bratislave I

Koordinationsbüro baum_cityregion in Bratislava

Tel (SK): +421 259 356 390 | Tel (AT): +43 676 88 591 329

E-Mail: office@baumcityregion.eu | Web: www.baumcityregion.eu